Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gefeggebung. Groffer Rath, 30. Juli.

(Fortfetung.)

Stockar: Der Senat beschäftigt fich mit ber Eintheilung, und also konnen wir une, ohne Berwirrung zu verursachen, nicht auch hiemit bes schäftigen; also fodere ich Lagesordnung über 3in, mermanns Untrag.

Schlumpf: Man will von biefem nichts und von jenem nichts, und die eben beschloffene Bertagung des Gutachtens ift die Vertagung von einer durch einen deutlichen S. der Constitution vor; gefchriebenen Operation, der Erneuerung des Ges nate; es ift die Rechte bes Bolfs vertagen; benn auf folche Urt wurden wir unabanderlich auf unfrer Stelle bleiben. 216 Conftitutionsanderung die Cans tone anders eintheilen , ift unausführbar; benn benke man sich die Unordnung, welche entstehen wurde, wenn jede einzelne Gemeinde über die neue Eintheilung mit ihrem Localgeift urtheilen und absprechen mußte! Und ich erflare im Ramen des größern Theils des Bolts, welcher die 5 größern Cantone bewohnt, daß Diefe Bertagung, Die wir eben beschlossen haben, dessen Rechten zuwider iff, und eine Aufschiebung ber Anwendung eines Conflitutionsparagraphs ist; ich weiß nicht, was hier aus entstehen wird, aber feierlich erklare ich hier öffentlich, daß ich daran keinen Theil nahm, und also auch keine Schuld auf mir habe. (Lebhafter Beifall.)

Rild mann will burchaus nicht ber Conffitus tion suwider die Cantone anders eintheilen, und

baber stimmt er Stocfar bei.

Suber: Dhue Zimmermanns Untrag laufen wir Gefahr, daß unfer Bolf in Unarchie verfinte, benn wenn wir bon den Borfchriften der Constitus tion abweichen, und die Erneuerung der Gewalten nicht zu rechter Zeit organisiren, fo hat bas Bolf recht fich unfern Gefeten ju widerfegen. Die neue Eintheilung Selvetiens fann ber Constitution gufolge durch das Gesch geschehen, und also tonnen wir uns damit beschäftigen; überdem ift ja über Die Beranderungen der Constitution woch gar nichts bestimmt, und so lange bis diefe abgeandert wird, fann boch die Erneuerung des Senats nicht auf: geschoben werden; ich stimme also Zimmermanns Antrag bei, als dem einzigen Mittel, uns aus der Verlegenheit zu retten, in die uns unser Bes Schluß gestürzt hat.

fom ini fobert Burufnahme der eben unüber, legt beschloffenen Bertagung, weil der Gegen, fand so bringend ift, daß er keiner Bertagung fas

big ift.

herzog v. Eff. : Man vertagt bas eine bes bingt, um das andere auf immer zu entfernen , und wir vereinigen Gegenstande untereinander, um fte einen durch den andern verwerfen zu machen. Zimmermanns Antrag kann nicht angenommen wer den, ohne die über die Eintheilung Helvetiens ber schloffene Bertagung gurufgunehmen, allein ba die Eintheilung mit der Constitution verbunden ift, fo fann dieg nicht fenn, und um uns alfo gu belfen, mußen wir, wie Jomini begehrt, die eben beschloß fene Vertagung zurüfnehmen, und den Gegenstand

aufs neue der Commiffion überweifen.

Suter: Es ist traurig, in solch einem Aw genblick einen Apfel der Zwietracht unter uns geworfen zu feben. Zimmermann hat nicht gefpros chen, und will unparthenisch fenn. Mein, hatte er gesprochen, so wußte man, wie er benft. Das Gutachten ift barum vertaget worden, weil man fich nicht von 3 großen Cantonen tyrannifiren las fen will. (Großer Beifall.) Wir konnen ja die Genatoren alle auffodern, dies wichtige Geschaft der Eintheilung gu beschleunigen, und bann fann das Gange noch bei guter Zeit vollendet werden; ich fodere also Tagesordnung über Zimmermanns Untrag, denn wir find Menschen, wir lieben uns fere Cantone, und wir haben noch immer unfere Verhaltnisse, und also kann nicht den einen Cantos nen zuviel Uebergewicht über die andern Cantone

zugegeben werden.

Ich verstehe dieses Rasonnement Gecretan: eben so wenig, als das hebraische oder Arabische. Wie kann auch von überwiegendem Einfluß eines Kantons über die andern die Rede fenn? Denn es ist vom Bolf und nicht von Cantonen die Rede. Ware die Sache nicht so wichtig, so konn te man über unfern Gang lachen. heute find 14 Tage, baf wir die Eintheilung bis nach ber Cons fitutionganderung vertaget haben , und beute, Burger! bertagen wir die Erneuerung des Genals Der Foderalism muß bis nach der Eintheilung. noch schrecklich unter und fenn, weil bie beiben Gegennittel eins nach dem andern vertaget werden, und wir uns gu feinem Diefer Mittel entfchieffen fonnen. Aber wir verfteben die Plane: Die Eine theilung wurde als Conftitutionsfache ertlart, bas mit die gegenwartige foberaliftische Eintheilung me nigstens noch 5 Jahre dauern muße; aber der 106. S. der Constitution ist noch vorhanden, und also fann noch nicht fo gefchwind geholfen werden. Auch ift schon hinlanglich gezeigt worden, welche Zwistigkeiten eine Gintheilung, wenn sie vom Bolt foll in Berathung genommen werden, haben wird. Bedenkt, Bürger! daß wir noch vor dem Gept. die Urversammlungen und Wahlversammlungen orgat nifiren magen; und min follen wir noch die Repub

lif neu eintheilen! - Alfo laft uns feine Zeit ver: lieren. - Man ernenne eine Commiffion über Dies fes lettere Geschäft, und fodere von ihr bis mor:

gen ein Gutachten.

Bimmermann: Gewiß finden wir uns in eis ner schwierigen gage; im Cept. muffen die Urvere fammlungen, der Constitution zufolge, zusammens fommen; wir muffen diese also noch organistren, und heute haben wir nun noch die Rantonseintheis lung zu diesen Arbeiten beigefügt; wollen wir gar noch die Rantone abschaffen, so mußte dieses als Constitutionsabanderung behandelt werden. Alfo eins von beiden, entweder beauftrage man eine Commission mit einer auf die jezigen Kantone begrundeten neuen Eintheilung, oder man nehme ben Befchluß der Bertagung zuruf, und weise bas Gut; achten an die Commiffion, um ein neues ju ents werfen, zu einem diefer beiden Entschluffe find wir gezwungen.

(Die Fortfegung folgt.)

Bas ift Gefet?

"Das Gefes" - fagt der 9. Art. ber Abandes rungsvorschlage ber Constitution - "ift der Wille bes gangen gefellschaftlichen Korpers, ausgedruft durch die Mehrheit der Burger oder ihrer Stell: bertreter."

Cicero giebt folgende Erflarung des Gesehes: bas Geset ift Borschrift der Bernunft, mit der Ratur übereinstimmend, für Jedermann und für jede Zeit geltend, durch Gebote oder Verbote zur Pflichterfullung rufend ... diefem Gefetz darf weder zugethan noch von ihm weggethan werden, auch fann weder der Genat noch das Bolf uns von feiner Befolgung lossprechen." (Fragm. de Rep. 1. 3.)

33 Wenn auch alle Athenienser an tyrannischen Gefegen Gefallen fanden, fonnte man darum Diefe

Gefete für gerecht ansehen?" (de leg. L. I. 15.)
"Wenn Befehle der Bolfer, wenn Beschluffe der Regenten, wenn Aussprüche der Riche ter, das Recht aufstellen und festfeten konnten, fo ware Strafenraub Recht, Chebruch ware Recht

. f. w. " (ib. c. 16.)

Dieg legtere Beforgniß ift feineswegs übertries ben. Meltere und neuere Bolfer, stellvertretende Corps nicht minder als Fürsten, haben oft genug Berbrechen und Ungerechtigfeit gutgeheißen und es ist nothwendig, die Nichtigkeit solcher Bedrückungs, gesetze stets wieder ins Gedachtniß zu rufen — Zu ihnen gehört in diesem Augenblik, das Gesetz der

Geseigebung über die Berbachtigen, die ben

helvetischen Rathen vorgeschlagen iff.

Die zweite Salfte des angeführten oten Urt. ift in der That von der Art, daß dadurch, was die erste der Billfuhr einraumt, gewissernaffen verbesestert wird: " ber 3wet des Gesetzes ift die Sichersfellung der naturlichen Rechte des Menschen, mit denen es also niemals im Widerspruch stehen barf." Allein diese zweite Balfte steht für sich schon im Widerspruch mit der ersten; denn wenn es ein Wille ift, der das Gesetz bestimmt, so kann dieser

bem Grundfat entgegengefest fenn.

Es wurde biefe erfte Erflarung weniger bebents lich fenn, wann sie nicht mit fo vielen feit einigen Jahren über die Bolfssouveranität verbreis teten Maximen im Zusammenhang ftunde. Es war die Aufstellung diefer Lehre nothwendig geworben, um damit jene eines gottlichen, gewissen Persos nen ober Familien anhangenden Rechts zu befams pfen; auch besteht der Grrthum feineswegs barin, daß man alle in der Gefellschaft vorhandenen Ges walten vom Volke herleitet; sie rühren in der That alle von ihm ber - fondern daß man der Gefammte beit des Bolfe unter dem Ramen der Couveras nitat, unbestimmte und willführliche Rechte ertheilt, fo dag am Ende ber Despotism nur feine Stelle geandert hatte. Diefe Rechte find nirgends bors handen und man fann fich nicht genug gegen jebe Form und jeden Ausdruf, der fie wieder jum Bors

schein bringen mochte, erheben. Briffot rechtfertigte Die Abscheulichkeiten ber Eiß: grube von Avignon dadurch, daß er fagte: " Jours ban vollziehe den verwirrt und unordentlich ausges

bruften Willen bes Bolfs.

Die Gesetzgebung ift eine Verrichtung, ein obrige feitliches Umt, und fo wie die Berrichtung bes Richters darin besteht, das Gefets auf einen befons bern Fall anzuwenden, fo besteht Die Berrichtung des Gefetgebers darin, die Aussprüche des naturs lichen Gefetes bestimmt und flar barguftellen, und fie durch die Rraft der Staatsgesellschaft zu unter ftuben. Es darf in der einen Diefer Berrichtungen fo wenig Willführ ftatt finden, als in der andern.

Der Ausbruf Stellvertretung ift nicht mins der unbestimmt als jener andere: Souveranis tat, fouveraner Wille.

Man Scheint barunter bisweilen einen berhaltnife mäßigen Ausschuß ber Ration zu verfteben, in wele chem jede Abtheilung ber gangen Bevolferung, auch ihren Theil von Abgeordneten hat. Geht man hies von aus, so mußte man nicht allein auf Land und Bevolferung, fondern auch auf Stand, Befchaftis gung und Intereffen ber Perfonen Ratficht nehmen; fo wurde bann in berichiedenen Staaten eine ftells Seisselaushebungen in Frankreich und die vertretende Bersammlung aus ungefehr 60 Nichts